

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Berlin, 04. Oktober 2018

Der Händlerbund e.V. begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, den das Ministerium am 11.09.2018 zur Stellungnahme veröffentlicht hat.

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf plant das Ministerium, unseriösen Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit dem Aussprechen von Abmahnungen entgegenzuwirken. Mit ihm werden viele richtige Maßnahmen ergriffen, um Gewerbetreibende gegen solche Abmahnungen zu schützen, die ausschließlich zur Generierung von Gebühren und Vertragsstrafen ausgesprochen werden.

Im Jahr 2015 erhielt etwa jeder fünfte Online-Händler eine Abmahnung.¹

Im Jahr 2016 erhielt etwa jeder vierte Online-Händler eine Abmahnung.²

Im Jahr 2017 erhielt etwa jeder dritte Online-Händler eine Abmahnung.³

Diese Entwicklung, die wir in den letzten Jahren kritisch beobachtet haben führt, zu Unsicherheit unter Gewerbetreibenden und bedroht insbesondere den kleinen und mittelständischen Online-Handel. Der vorgelegte Referentenentwurf wird deshalb von uns im Grundsatz positiv aufgenommen und wir möchten die Gelegenheit wahrnehmen, zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

Das Rechtsinstrument der Abmahnung ist ein wirksames Mittel zur Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs. Im Online-Handel wird die wettbewerbsrechtliche Abmahnung jedoch zunehmend missbraucht und bedroht Online-Händler in ihrer Existenz. Wir begrüßen daher zuvorderst, dass der Gesetzgeber reagiert und plant, die aus unserer Sicht längst überfällige Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes mit der Neufassung des § 14 Abs. 2 UWG-E umzusetzen.

¹ Händlerbund Abmahnstudie 2015,
<https://www.haendlerbund.de/de/downloads/studie-abmahnungen-2015.pdf>

² Händlerbund Abmahnstudie 2016,
<https://www.haendlerbund.de/de/downloads/studie-abmahnungen-2016.pdf>

³ Händlerbund Abmahnstudie 2017,
<https://www.haendlerbund.de/uploads/pdf/abmahnstudie-2018.pdf>

Zu Artikel 1, Nummer 1 Buchstabe a (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

In § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG-E soll der Begriff „Mitbewerber“ erläuternd wie folgt erweitert werden:

„(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. jedem Mitbewerber, **der in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreibt oder nachfragt,**
2. ...“

Mit der Erweiterung der Vorschrift wird die Rechtsprechung, die bereits Grundsätze für den Rechtsmissbrauch aufgestellt hat, konkretisiert und gesetzlich kodifiziert. Obgleich der unbestimmte Rechtsbegriff „in nicht unerheblichem Maße“ weiterhin der Auslegung zugänglich bleibt, begrüßen wir die Konkretisierung des Begriffes „Mitbewerber“, weil mit der Konkretisierung im Gesetz davon ausgegangen werden kann, dass Gerichte bei begründetem Verdacht eher dazu neigen werden, dem Abmahner aufzutragen konkret darzulegen, in welchem Umfang dieser gewerblichen Handel mit ähnlichen Waren oder Dienstleistungen treibt.

Positiv sehen wir des Weiteren die Neuerung in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG-E, dass rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen zukünftig in eine vom Bundesamt für Justiz geführte Liste der so genannten qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen sein müssen, um Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend machen zu können. Hierdurch wird zusätzlich Transparenz geschaffen, die dem Missbrauch der Anspruchsbefugnis für Verbände entgegenwirkt.

Zu Artikel 1, Nummer 5 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

In § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG-E ist folgende Neuregelung vorgesehen:

„(4) Der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen ist für Anspruchsberechtigte nach § 8 Abs. 3 Nummer 1 oder Nummer 2 ausgeschlossen, wenn

1. die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt ...“

Mit dieser Vorschrift wird der Ausschluss für sogenannte Bagatelverstöße normiert. Als Beispiele für Bagatelverstöße werden in der Gesetzesbegründung zu § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG-E z.B. „... die fehlende Platzierung eines Links zur Europäischen Plattform zur Streitbeilegung oder ein fehlender Hinweis auf diese auf der Webseite eines Online-Händlers kommen“ genannt.

Als weiteres Beispiel für „unerhebliche Beeinträchtigungen“ können die vielen Abmahnungen und Entscheidungen⁴ rund um die Thematik der Klickbarkeit des Links zur OS-Plattform herangezogen werden. Sie sind Grundlage für zahlreiche missbräuchliche Abmahnungen gegen Gewerbetreibende,

sind lebensfremd, schüren Unsicherheit und werfen die ernsthafte Frage auf, inwieweit der mündige Verbraucher oder Mitbewerber z. B. durch eine (noch) nicht zur Verfügung stehende OS-Plattform oder durch die fehlende Klickbarkeit eines Links derart beeinträchtigt gewesen sein können, dass dies einen Anspruch auf Aufwendungsersatz begründet.

Wir befürworten deshalb den Ausschluss des Anspruchs auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen des § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG-E bei Zuwiderhandlungen in nur unerheblichem Maße.

Zu Artikel 1, Nummer 5 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)

In § 13a Abs. 2 UWG-E ist weiter die folgende Neuregelung vorgesehen:

„(2) Vertragsstrafen für Zuwiderhandlungen nach § 13 Absatz 4 Nummer 1 dürfen eine Höhe von 1000 Euro nicht überschreiten.“

Die Deckelung der Höhe der Vertragsstrafe auf 1.000 Euro für Beeinträchtigungen „in nur unerheblichem Maße“ ist ein weiteres, richtiges Signal für die Eindämmung des Abmahnmissbrauchs. Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen wird die Deckelung der Vertragsstrafe für Zuwiderhandlungen in nur unerheblichem Maße eine wirtschaftliche Entlastung sein. Wir empfehlen jedoch ein weiteres Korrektiv mit in die Regelung aufzunehmen, wonach die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens bei der Bestimmung der konkreten Höhe der Vertragsstrafe (innerhalb des Rahmens bis 1.000 Euro) berücksichtigt werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung nehmen zu können und stehen Ihnen auch weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Über den Händlerbund e. V.

Der Händlerbund mit Sitz in Leipzig und Berlin wurde 2008 gegründet. Seitdem liegt der Fokus des Verbandes auf der Interessenvertretung und rechtlichen Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen. Der Händlerbund ist ein 360° E-Commerce-Netzwerk, das mit über 80.000 Mitgliedern und Service-Partnern Händler aus ganz Europa bei der Professionalisierung unterstützt. Aufgrund der rasanten Entwicklung des E-Commerce wurde der Händlerbund in kürzester Zeit zu Europas größtem Onlinehandelsverband.

Ihre Ansprechpartner

Florian Seikel

Director Public Affairs und
Verbandswesen
florian.seikel@haendlerbund.de

Maritza Kompatzki,

Referentin Public Affairs
maritza.kompatzki@haendlerbund.de

Händlerbund e.V.

Potsdamer Straße 7 | Potsdamer Platz
10785 Berlin

⁴ zur Klickbarkeit des OS-Links: OLG München Urteil v. 22.9.2016, 29 U 2498/16 ; LG Frankfurt, Beschluss v. 13.3.2017, Az. 3-10 O 34/17 ; OLG Hamm, Hinweisbeschluss v. 3.8.2017, 4 U 50/17